

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung in seiner Sitzung am 06. Mai 1993 folgende Stiftungssatzung der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung beschlossen:

Stiftungssatzung
der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung
in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Juni 2003

- L e s e f a s s u n g -

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 2930 Varel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb des Alten- und Pflegeheimes der Stiftung im Ortsteil Langendamm der Stadt Varel. Diese Einrichtung steht vornehmlich alten und kranken Personen aus der Stadt Varel zur Verfügung.
- (2) Weiterer Zweck der Stiftung ist es, die Grabstelle Nr. A 60 der Geschwister Anna und Diederich Bremer-Stiftung auf dem Vareler Friedhof zu unterhalten und instand zu halten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stiftungsvorstand und der Aufsichtsrat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem in der Stadt Varel gelegenen Grundstück:

Torhegenhausstraße 48, 2930 Varel-Langendamm,
Flurstück 229/9 der Flur 16 Gemarkung Varel-Land,
verzeichnet im Grundbuch von Varel-Land zu Blatt 5381.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch gewährleistet bleiben.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- (2) Der Rat der Stadt Varel nimmt die Funktion des Aufsichtsrates wahr. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Varel und der Stadtdirektor der Stadt Varel übernehmen die Funktion des Vorstandes nach der Stiftungsurkunde.
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die entsprechenden Regelungen der Nds. Gemeindeordnung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Stiftungsorgane

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und die hierzu ergangenen Regelungen der Stadt Varel.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 40 der Nds. Gemeindeordnung obliegen dem Rat der Stadt Varel als Aufsichtsrat der Stiftung folgende Aufgaben:
 - a) Verfügungen über das Stiftungsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Stiftungssatzung,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung,
 - c) Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung,
 - e) Änderung der Zweckbestimmung der Stiftung.
- (3) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b), c) und d) dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Rates der Stadt Varel.

§ 7

Aufsicht

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landkreis Friesland in 2942 Jever.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind jährlich ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung im Sinne des § 11 des Nds. Stiftungsgesetzes vorzulegen. Veränderungen des Stiftungsvermögens sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 8

Vermögensanfall

Bei der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Varel, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Varel, den 19. Juni 2003

gez. Busch
Bürgermeister